

Cap. 2. Bürger, Schutzverwandte, Forenser, Ehrenbürger.

Den Hauptstamm unserer Einwohner haben von jeher die ansässigen **Bürger** gebildet, welche zum Teil Landwirtschaft treiben, zum größeren Teile aber kleine Gewerbetreibende und Handwerker sind. Da haben wir nun nicht wenige, seit vielen Geschlechtern einheimische, und mit der Geschichte der Stadt verwachsene Familien, aber auch manche, die erst im zweiten oder dritten Geschlechte zu Liebstadt gehören, und deren Glieder sich auch schon gar verdient um die Gemeinde gemacht haben. Und wenn wir davon geredet haben, daß einzelne Familien sich von hier waggewendet haben, so sei auch dies nicht unerwähnt gelassen, daß dafür eine fast ebenso große Zahl neuer Familien zugezogen ist, und zwar nicht nur Beamtenfamilien, sondern auch solche, die sich ansässig gemacht haben, um hier ihr Gewerbe oder Handwerk zu betreiben.

In früheren Zeiten war es eine größere Anzahl von Gewerben und Handwerkern, die in Liebstadt vertreten waren, als jetzt; denn da werden außer den notwendigsten Professionen der Bäcker und Fleischer, Schuhmacher und Schneider, Glaser und Tischler, Schmiede und Stellmacher, Klempner und Schlosser, Maurer und Zimmerer noch Lohgerber und Weißgerber, Färber, Beutler, Buchbinder, Seifensieder u. a. erwähnt. Aber wenn auch diese besonderen Geschäftszweige jetzt hier nicht mehr betrieben werden, so sind dafür neue entstanden, wie z. B. die Bildhauerei, und es fehlt doch nicht an den Erzeugnissen jener, da dieselben seit Einführung der Gewerbefreiheit mehr und mehr Handelsartikel geworden sind, welche auch derjenige verkaufen darf, der nicht dem Handwerke angehört, welches sie erzeugt und liefert.

Zu den ansässigen, Ackerbau, Handwerke und Gewerbe betreibenden und pflegenden Bürgern kommen nun noch die übrigen Einwohner und Hausgenossen, unter denen die bei dem Rittergute beschäftigten Tagelöhner und Waldarbeiter, und die hier und in die benachbarten Kalkwerke und Steinbrüche auf Arbeit gehenden Tagelöhner die Mehrzahl bilden. Sie führen nach der Städteordnung vom Jahre 1832 den Namen „**Schutzverwandte**“.

Zwischen diesen beiden Klassen von Einwohnern, den Bürgern und den Schutzverwandten, war bis zum Jahre 1873 ein streng festgehaltener Unterschied, denn bis dahin konnten nur diejenigen das Bürgerrecht erlangen, welche „ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen, dem christlichen Glauben zugethan